

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Fassung vom 01.06.2014)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- Allen Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Verotec GmbH – auch zukünftigen – gegenüber den in Ziffer II. genannten Kunden liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Inlandsgeschäfte zugrunde. Abweichende oder in unseren Geschäftsbedingungen nicht enthaltene Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Verotec GmbH hätte schriftlich ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit bereits jetzt widersprochen.
- Unter dem Begriff „Kunde“ ist der jeweilige Vertragspartner der Verotec GmbH zu verstehen, bei Abschluss eines Kaufvertrags der Käufer, bei Abschluss eines Werkvertrags der Besteller. „Kunde“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bis zum Vertragsabschluss auch die jeweiligen Angebotsempfänger.
- Außendienstmitarbeiter der Verotec GmbH sind nicht bevollmächtigt, für die Verotec GmbH verbindliche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere über Lieferinhalt, Preise, Fristen und dergleichen. Verbindliche rechtsgeschäftliche Erklärungen werden für die Verotec GmbH ausschließlich von den vertretungsberechtigten Personen der Hauptverwaltung abgegeben.
- Das Anbieten, Verkaufen oder Versteigern von Verotec-Produkten auf Internetplattformen, z.B. ebay, bedarf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Verotec GmbH.

§ 2 Anwendungstechnische Hinweise, Beratung

- Anwendungstechnische Hinweise und Empfehlungen, die die Verotec GmbH in Wort und Schrift zur Unterstützung des Kunden oder Verarbeiters gibt, erfolgen entsprechend unserem jeweiligen Erkenntnisstand. Sie sind unverbindlich und begründen weder vertragliche Rechte noch Nebenpflichten aus dem Kauf- oder Werkvertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Unsere Hinweise und Empfehlungen entbinden Kunden und Verarbeiter in keinem Fall von der Verpflichtung, die Eignung unserer Erzeugnisse für den jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung der Standardfaktoren mit der gebotenen Sorgfalt selbst zu überprüfen.
- Beratungsleistungen der Verotec GmbH über Einsatzmöglichkeiten, Verwendungsvoraussetzungen, Eignung oder dergleichen über Produkte der Verotec GmbH erfolgen ausschließlich im Rahmen des abgeschlossenen oder angebotenen Vertragsverhältnisses. Erfolgt die Beratung gegenüber vom Bauherrn beauftragten Personen, insbesondere Architekten und Ingenieuren, so erfolgt die Beratung an diese Personen ausschließlich als Vertreter der (ggf. künftigen) Kunden.

§ 3 Mehr- und Minderungen, Teillieferungen

- Werden Mengen durch Flächenangaben mitgeteilt bzw. bestellt, so erfolgt die Umrechnung durch die Verotec GmbH nach den vorliegenden Erfahrungswerten. In solchen Fällen sind Mehr- oder Minderlieferungsmengen branchenüblich von bis zu 10 % möglich.
- Die Verotec GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen in einem dem Kunden zumutbaren Umfang berechtigt.

§ 4 Lieferzeit, Schadensersatz wegen Leistungsverzögerung

- Von der Verotec GmbH benannte Liefertermine sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich vertraglich Verbindlichkeit vereinbart wird.
- Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden nach den vertraglichen Vereinbarungen zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben und der vollständigen Klarstellung aller Einzelheiten der gewünschten Ausführung und aller technischen Fragen durch den Kunden.
- Die Liefer- bzw. Leistungsfristen verlängern sich – auch innerhalb eines etwaigen Verzugs – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und bei allen unvorhersehbaren, bei Vertragsabschluss der Verotec GmbH nicht bekannten Hindernissen, die die Verotec GmbH nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Das gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten der Verotec GmbH eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt die Verotec GmbH dem Kunden unverzüglich mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert oder feststeht, dass die Behinderung länger als drei Monate dauern wird, können sowohl die Verotec GmbH als auch der Kunde vom Vertrag hinsichtlich des bis dahin noch nicht erfüllten Teils zurücktreten. Hinsichtlich des gesamten, auch bereits teilerfüllten Vertrags kann der Rücktritt durch den Kunden nur dann erfolgen, wenn für ihn aufgrund der Leistungsverzögerung kein Interesse an den erbrachten Leistungen mehr besteht. Vor Ablauf der 3-Monats-Frist ist ein Rücktritt durch den Kunden nur möglich, wenn fest vereinbarte Liefer-/Leistungsstermine nicht eingehalten werden und/oder der Kunde aufgrund der Verzögerung nachweislich objektiv kein Interesse mehr an der Erfüllung des Vertrags hat. Weitergehende Ansprüche des Kunden über den Rücktritt hinaus sind ausgeschlossen, soweit nicht der Verotec GmbH Vorstand oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Gerät die Verotec GmbH infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist die Haftung der Verotec GmbH auf Schadensersatz wegen dieser Verzögerung der Lieferung/Leistung, der neben der Lieferung/Leistung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,75 % des Nettoliefer- bzw. Leistungswertes, maximal jedoch auf 5 % des gesamten Nettoliefer- und Leistungswertes begrenzt. Macht der Kunde in den genannten Fällen Schadensersatz statt Lieferung/Leistung geltend, ist dieser Schadensersatzanspruch auf 15 % des Netto-Liefer- bzw. Leistungswerts begrenzt. Die Haftungsgrenzen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d.h. bei einem Geschäft, das mit der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Liefer-/Leistungszeit steht und fällt.

§ 5 Lieferung, Transport, Gefahrübergang

- Die vereinbarten Preise gelten für die Abholung durch den Kunden ab Werk bei der Verotec GmbH. Ist vertraglich eine frachtfreie Lieferung vereinbart, wird der Versand mit den üblichen Transportmitteln ohne Versicherungsverabschluss geschuldet. Wünscht der Kunde eine bestimmte Versendungsart, insbesondere bestimmte Transportmittel, Zeiten und Einzelmengen, gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten über die von der Verotec GmbH geschuldete Leistung hinaus zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für Kosten für eine vom Kunden gewünschte Transportversicherung. Transportschäden sind entsprechend den Regelungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen unverzüglich dem Spediteur anzuzeigen.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der zufälligen Zerstörung der Ware geht mit Auslieferung ab Werk der Verotec GmbH auf den Kunden über.
- Lehnt der Kunde die Annahme der Ware/ der Leistung gegenüber der Verotec GmbH ab, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder lehnt er die Erfüllung des Vertrags ab, steht der Verotec GmbH eine pauschale Entschädigung für die Nichterfüllung des Vertrags in Höhe von 15 % des bestellten Netto-Waren-/Leistungswerts zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer bei Mehrwertsteuerpflichtigkeit dieser Zahlung zu, es sei denn, dass die Nichtannahme bzw. Ablehnen der Vertragserfüllung durch den Kunden aus wichtigem, von der Verotec GmbH zu vertretendem Grund erfolgt. Es bleibt beiden Vertragsteilen vorbehalten, im Einzelfall einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen, der dann gegenüber dem anderen Vertragsteil geschuldet wird.
- Handelt es sich bei dem vereinbarten Liefergegenstand um Sonderanfertigungen außerhalb des üblichen Produktionsprogramms der Verotec GmbH, insbesondere nach Farbe und Oberflächenstruktur, ist die Verotec GmbH berechtigt, die vereinbarten Liefermengen bis maximal 5 % zu überschreiten, wenn diese Mehrproduktion erforderlich ist, um zuverlässig die vom Kunden gewünschte Beschaffenheit und Zahl zu erreichen. Die Mehrmenge ist vom Kunden zu den vereinbarten Einheitspreisen zu bezahlen. Der Kunde ist spätestens bei Vertragsabschluss darüber zu informieren, ob es sich bei der vertraglich vereinbarten Ware um eine solche Sonderanfertigung außerhalb des üblichen Produktionsprogramms der Verotec GmbH handelt.

§ 6 Paletten und Verpackung

Verpackungsmaterial kann bei der Verotec GmbH Lauingen zurückgegeben werden. Dies gilt auch für Verpackungsmaterial, insbesondere Paletten, die stets nur teilweise, je nach vertraglicher Regelung gegen Entgelt oder ohne Entgelt von der Verotec GmbH zur Verfügung gestellt werden. Gegen Entgelt verliehene Paletten werden bei Auslieferung berechnet; bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand erfolgt eine Gutschrift in gleicher Höhe.

§ 7 Preise und Zahlung

- Sämtliche Preisangaben ohne nähere Bezeichnung gelten zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- Vereinbarte Preise sind ohne abweichende vertragliche Regelung auf die Dauer der vertraglichen Lieferzeit festpreise, maximal jedoch auf die Dauer von 6 Monaten ab Vertragsabschluss. Nach Ablauf von 6 Monaten ist die Verotec GmbH berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise den veränderten Umständen anzupassen, wobei bei der Anpassung neben den Mehrkosten auch etwaige Minderkosten zu berücksichtigen sind. Eine Preis Anpassung ist insbesondere möglich bei seit Vertragsabschluss eingetretenen Lohn- und Materialpreiserhöhungen.
- Die Zahlung des Kunden wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort bei Warenübergabe fällig. Die Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn sie bei der Verotec GmbH eingegangen ist. Die ein- oder mehrmalige Einräumung eines Zahlungsziels gilt nur für den jeweils in Bezug genommenen Rechnungsbetrag und nicht für sonstige Forderungen (z.B. Forderungen aus anderen oder künftigen Lieferungen und Leistungen).
- Eine Aufrechnung seitens des Kunden gegen die Forderungen der Verotec GmbH ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen.
- Wenn der Kunde sich entscheidet, per SEPA-Basislastschrift oder per SEPA-Firmenlastschrift zu bezahlen, verpflichtet

er sich, der Verotec GmbH die aktuellen SEPA-Formulare ausgefüllt und unterzeichnet zur Verfügung zu stellen. Der Einzug erfolgt an dem auf der Rechnung hierfür genannten Datum. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Mitteilung des Datums auf der Rechnung als Mitteilung der geplanten Abbuchung („prenotification“) genügt. Der Kunde ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem bezeichneten Konto zu sorgen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt/verlängerter Eigentumsvorbehalt/Abtretung

- Die Verotec GmbH behält sich bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen (wie beispielsweise Wechselkosten, Finanzierungskosten und Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Wurde mit dem Kunden eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos. Bei Entgegennahme eines Schecks oder Wechsels tritt Erfüllung erst ein, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst ist und die Verotec GmbH über den Betrag ohne Regressrisiken verfügen kann. Soweit mit dem Kunden Zahlung aufgrund des Scheck-/Wechsel-Verfahrens vereinbart wird, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Einlösung des von der Verotec GmbH ausgestellten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch die Gutschrift des erhaltenen Schecks bei der Verotec GmbH.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und die Verotec GmbH bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht begründet ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zugunsten der Verotec GmbH. Der Kunde trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und/oder ggf. zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von einem Dritten eingezogen werden können.
- Der Kunde darf die Waren im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Verpflichtungen gegenüber der Verotec GmbH ist die Verotec GmbH zur einstweiligen Rückforderung der Vorbehaltsware berechtigt. Das Rückforderungsrecht erstreckt sich nicht auf bereits bezahlte Waren. Die Ausübung des Rückforderungsrechts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, die Verotec GmbH erklärt ausdrücklich den Rücktritt. Die durch die Ausübung des Rückforderungsrechts entstehenden Kosten, insbesondere für Transport und Lagerung, trägt der Kunde, wenn die Verotec GmbH die Rückgabe zuvor erfolglos unter Setzen einer angemessenen Frist gefordert hat. Die Verotec GmbH ist berechtigt, die zurückgeforderte Vorbehaltsware zu verwerten und sich aus dem Erlös zu befriedigen, wenn die Verotec GmbH dem Kunden vorab zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erfolglos eine angemessene Frist gesetzt und die Verwertung angekündigt hat.
- Der Kunde tritt die aus einem etwaigen Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung, Eigentumsverlust durch Verbindung des Liefergegenstands mit einem Grundstück etc.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- und sonstigen Zahlungsansprüche einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bzw. im Falle einer Insolvenz des Geschäftspartners des Kunden den dann vorhandenen „kausalen Saldo“ in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware incl. Umsatzsteuer bereits jetzt an die Verotec GmbH ab; die Verotec GmbH nimmt die Abtretung an. Die Verotec GmbH ermächtigt den Kunden jederzeit wiederlich, an die Verotec GmbH abgetretene Forderungen für Rechnung der Verotec GmbH im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen der Verotec GmbH hat der Kunde in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die Forderungsabtretung gemäß vorstehend Satz 1 dient zur Sicherung aller Forderungen – auch der zukünftigen – aus der Geschäftsverbindung zwischen der Verotec GmbH und dem Kunden.
- Übersteigt der realisierbare Wert der der Verotec GmbH nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten die Forderung der Verotec GmbH gegen den Kunden nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, wird die Verotec GmbH insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden freigegeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110 % erhöht sich, soweit die Verotec GmbH bei der Verwertung des Sicherheitsgutes mit Umsatzsteuer belastet wird, die durch eine umsatzsteuerbare Lieferung des Kunden an die Verotec GmbH entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

§ 9 Gewährleistung, Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln, Verjährungsfrist

- Bei einem Kauf oder einem Vertrag über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, der jeweils für beide Teile Handelsgeschäft ist, hat der Kunde Mängel jeglicher Art, soweit dies einem ordentlichen Geschäftsgang entspricht, unverzüglich schriftlich zu rügen – verdeckte Mängel jedoch erst ab Entdeckung; ansonsten gilt die Ware als genehmigt. § 377 HGB bleibt unberührt.
- Wenn die gelieferte Ware einen nicht unwesentlichen Mangel aufweist, kann der Kunde als Nacherfüllung nach Wahl von der Verotec GmbH entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Ist die Verotec GmbH zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere wenn sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen verzögert, die die Verotec GmbH zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde, sofern weitere Nachbesserungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Verotec GmbH vorliegt. In diesem Fall gilt die gesetzliche Regelung.
- Bei Fehlschlagen der Nachlieferung/Nacherfüllung ist der Kunde zur Minderung (Herabsetzung) des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit nicht der Verotec GmbH eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung zur Last fällt.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer II und III gelten nicht, soweit es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Verotec GmbH zurückzuführen sind, beruhen.
- Bei Sachmängeln haftet die Verotec GmbH entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen von zu vertretendem Unvermögen und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haftet die Verotec GmbH für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie für Beschaffenheit der Sache sowie bei einer von der Verotec GmbH zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftungsgrenzung bei Liefer- und Leistungsverzögerung gemäß vorstehend § 4 Ziffer IV bleibt unberührt. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass die Verotec GmbH insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haftet.
- Soweit die Haftung der Verotec GmbH aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Verotec GmbH.
- Produktionsbedingte Abweichungen einzelner Lieferteile in Oberflächenstruktur und Farbe stellen keinen gewährleistungspflichtigen Mangel dar, soweit die Abweichungen dem Kunden zumutbar sind.
- Soweit die Verotec GmbH Beratungsleistungen erbringt, wird die Haftung für etwaige Beratungsfehler auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen der Verotec GmbH bzw. deren Vertreter beschränkt. Dies gilt nicht für von der Verotec GmbH zu vertretende Schäden an Leben, Körper und/oder Gesundheit.
- Etwaige Ansprüche des Kunden gegen die Verotec GmbH wegen fehlerhafter Beratung verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr, beginnend mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden an Leben, Körper und/oder Gesundheit. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Verotec GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeglicher Art – auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten – und etwaigen Ansprüchen aus Überzahlungen etc. Augsburg. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder überwiegenden Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Verotec GmbH ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort der Verpflichtungen der Verotec GmbH ist der Sitz der Verotec GmbH in Lauingen.
- Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich aufgehoben werden. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht, soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.